



LIFA Logistik GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 2
D-95032 Hof

LIFA Logistik GmbH · Gottlieb-Daimler-Str. 2 · D-95032 Hof

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Herr Derr
+499281 508 13 38
eMail a.derr@lifa-logistics.de

Transportauftrag 80836

25.04.2024

Ladedatum / Zeit Freitag 26.04.2024
Auftrags-Nr 240401329
Fahrzeugart Sattelzug-Plane

> Hier bitte bestätigen / please confirm here

1. Ladestelle(n) Herchenbach Industrial Buildings GmbH
Löhestraße 6
D - 53773 Hennef

> Onlinestatus

Termin 26.04.2024, 08:00 bis 15:00 Uhr
Bemerkungen Laden i. A. LIFA Logistik GmbH
Seitliche Verladung
Sattel muss leer zu Ladestelle kommen
Lade-/Entlade Ref. 7044932 / 2009276
Ware 24000,00 kg
Lademeter 13,6
Gesamtgewicht: 24.000,00
Palettentausch Nein

1. Entladestelle Sanitätshaus Pahmeyer GmbH
Winkelmanns Graft 10
D - 29227 Celle

> Onlinestatus

Termin 29.04.2024, 08:00 Uhr
Bemerkungen WA:
Ansprechpartner:
- Richtmeister:Herrn Thomas Pably, +49 176 48780105
- Projektmanager/in: Raphael Shakoar, +49 2242 96996 104, +49 1726107694
Ware 24000,00 kg
Lademeter 13,6
Gesamtgewicht: 24.000,00
Palettentausch Nein

> Ablieferbeleg/POD Upload

LIFA Logistik GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 2
D 95032 Hof

Geschäftsführer: Lider Bilen / Faik Cagli
Handelsregister: Hof
HRB 6211
USt-ID-Nr.: DE334405657

Fon: +49 9281 50813 00
Fax: +49 9281 508 13 99
E-Mail: info@lifa-logistics.de
Web: www.lifa-logistics.de

Commerzbank Hof
IBAN: DE64 7804 0081 0787 7947 00
SWIFT: COBADEFFXXX

> RECHNUNG / INVOICE Upload

Frachtpreis: 650,00 EUR plus MwSt.

Zahlungsziel: 45 Tage

Achtung: Zahlungsziel kann nur eingehalten werden, wenn alle erforderlichen Belege (Rechnung + Ablieferquittungen) eingereicht werden.

LIFA Logistik GmbH, Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 18.01.2024

Es gelten ausschließlich die unten abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) wird ausdrücklich widersprochen. Die ADSp gelten nicht.

Kann der Lade- oder Entladetermin wie oben angegeben nicht eingehalten werden, ist sofort der Disponent unter der oben genannten Telefonnummer (oder via E-Mail) zu kontaktieren.

Zu jeder Sendung ist die Rückmeldung der Status sowie die digitale Übermittlung der Abliefer- und Palettentauschbelege zu allen Sendungen verpflichtend und fester Bestandteil des Ladeauftrages. Die Rückmeldung zu nur einer Stelle reicht nicht aus!

Unsere Kontaktdaten der Buchhaltung & Paletten-Abteilung (E-Mail-Kontaktierung bevorzugt):

RECHNUNG + ABLIEFERBELEGE nur ONLINE über Uploadlink oder per

E-Mail an:

Email: buchhaltung@lifa-logistics.de

TEL: +49 9281 508 13 71

Email: paletten@lifa-logistics.de

TEL: +49 9281 508 13 79

Der AN archiviert alle Dokumente nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Der AG kann im Nachhinein Originale per Post verlangen.

Alle Kundendokumente müssen vollständig quittiert vorliegen (CMR, Lieferscheine usw.)

1. Transportgrundlagen

Die nationalen und internationalen Bestimmungen sind Grundlage des Transports. ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen) finden keine Anwendung. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist eine Umladung der Ware, sowie eine Unterbeauftragung nicht gestattet. Ausschließlich unter Beachtung der VO (EG) 1072/2009 sind Kabotage Verkehre zulässig. Der Auftragnehmer versichert, über die von dem Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n.F. (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische

Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Absatz 1 Satz 2 GüKG n.F. bzw. nach EU-Verordnung 881/92 auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlage und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzung des § 7 b GüKG n.F. zuverlässig erfüllen: der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.

2. Haftung und Versicherung

Für Güterschäden im nationalen Verkehr haften Sie mit 40 SZR/kg gemäß §449 HGB. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen der CMR. Sie sichern uns zu, dass gemäß §7a des GüKG eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Eine Auftragsannahme ist nur dann erlaubt, wenn Lenk- und Ruhezeiten, gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeiten und weitere Sozialvorschriften eingehalten werden. Ausgeschlossen vom Einsatz sind Fahrer, die mit Vorstrafen in Straßenverkehrs- oder Eigentumsdelikten vorbelastet sind. Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der StVZO und müssen verschlussicher sein. Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Fahrzeugführer nach § 22 und 23 StVO und Sie als Unternehmer/Fahrzeughalter gemäß § 30 und 31 StVZO für die ausreichende Ladungssicherung verantwortlich sind, soweit Ihr Fahrer bei der Verladung der zu übernehmenden Sendungen anwesend ist, bzw. dies vor Antritt der Fahrt kontrollieren kann. Der AN ist für eine geeignete Abdeckung seiner KFZ-Haftpflicht verantwortlich. Außerdem trägt er Sorge für seine Betriebshaftpflicht, sowie seine Güterschadenhaftpflicht durch entsprechende Versicherungen. Auf Anforderung des AG müssen entsprechende Versicherungen nachgewiesen werden.

3. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Rechnungsadresse: LIFA Logistik GmbH, Gottlieb-Daimler-Str. 2, 95032 Hof

Rechnungs-E-Mail-Adresse: buchhaltung@lifa-logistics.de <<mailto:buchhaltung@lifa-logistics.de>>

Die Zahlung einer Rechnung erfolgt nach Vereinbarung (siehe: Zahlungsziel), wobei der Eingang der Rechnung + Ablieferbeleg ausschlaggebend ist (das Rechnungsdatum nicht). Erst wenn die Ablieferquittungen des Transportgutes der Entladestellen (inklusive Stempel und Unterschrift per E-Mail oder Upload vorliegen, wird das Zahlungsziel in Lauf gesetzt (Frachtbriefe dienen nicht als Nachweis). Original Dokumente werden nur auf explizite Anfrage benötigt.

Die Frachtzahlung bei Transporten der VW AG / Audi AG erfolgt ausschließlich gegen Rücksendung des gelben Frachtbriefes. Wartezeitforderungen, bzw. Standgeld machen einen Laufzettel zwingend erforderlich. Für den Eingang der gesamten Frachtpapiere bei uns besteht eine zehntägige Frist (Abtretung Frachtanspruch ausgeschlossen; mögliche Ausnahmen in Fällen des §354a HGB).

Forderungen, bzw. andere Finanzdienstleister (Factoring-Verfahren) finden grundsätzlich keine Akzeptanz. Der Schriftverkehr von Rechnungen, Mahnungen, usw. in Digitalform kann ausschließlich durch die Buchhaltung (buchhaltung@lifa-logistics.de) kontaktiert werden. Keine Berücksichtigung findet hingegen der Empfang in Verbindung mit der Bearbeitung digitalen Schriftverkehrs von Rechnungen, Mahnungen,

usw. an andere Adressaten, Ansprechpartner oder AG-Abteilungen.

4. Ausstattung des LKW / Sicherung der Ladung

Fahrzeuge dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie sich in sauberem und technisch einwandfreiem Zustand befinden, sowie allen, ausdrücklich im Transportauftrag ausgewiesenen, Anforderungen entsprechen. Die Einhaltung der Achslast, sowie des zulässigen Gesamtgewichtes sind verpflichtend. Das Herausragen von Rohren, Profilen, Blechen, Schnittholz, etc. darf bei Komplettladungen die Maximalgrenze von 1,5m nicht überschreiten. Geeignete, bzw. zugelassene Spanngurte (20 Stück, min. 500 daN), Kantenschoner, 50 Anti-Rutschmatten 8mm Stark sind Voraussetzung für die Ladungssicherung, für die der AN Verantwortung trägt und müssen, genauso wie Ladehilfsmittel, zur Ladestelle mitgebracht und dort eingesetzt werden. Sollte AN keine ausreichenden Ladungssicherungsmittel vorweisen können, beschafft der AG diese auf Kosten des AN (eingesetztes Material wird zzgl. 17,00 € Bearbeitungsgebühr mit der Rechnung verrechnet, bzw. in Rechnung gestellt). Ver- und Entladung unterliegen (wenn nicht anders geregelt) §412 HGB. Sollten Unstimmigkeiten ist der AG weisungsgebend und muss umgehend benachrichtigt werden.

5. Paletten

Europaletten müssen in gleicher Art und Güte an eine vom AG benannte Stelle zugeführt und 1:1 getauscht werden. Gitterboxen, jeglicher Art, und Düsseldorfer-Paletten werden nicht getauscht! Keine Akzeptanz finden DPL-Scheine, sowie Paletten-Gutschriften, wie z.B. Rossmann etc. Bei Nichterhalt der Paletten an der Entladestelle, führen wir kein Konto und der AN ist selbst verantwortlich für nicht getauschtes Leergut. Sollte kein Leergut an der Entladestelle vorhanden sein, ist es zwingend notwendig dieses auf den Ablieferbeleg mit den Zusätzen „keine Leerpaletten vorhanden“ + Datum und Unterschrift zu quittieren. Sollten Paletten schuldhaft nicht getauscht werden, erhält der AN 14 Tage Zeit für eine Zurückführung. Bei Nichteinhaltung der Frist werden je zurückgeführte Europalette 19,90 € und je Düsseldorfer Palette 8,50 € zzgl. 17,00€ Bearbeitungsgebühr, die nicht rückerstattungsfähig ist, berechnet. Sollte es zur Rechnungserstellung kommen, sind der Kauf gebrauchsfähiger Lademittel und Rückführung zum Übernahme-/Übergabeort beinhaltet. Eine Verrechnung unsererseits von Paletten-Forderungen mit Frachtforderungen ist möglich.

6. Standgelder

Standzeiten bei der Be- und Entladestelle sind nicht vermeidbar. Erst ab einer Be- oder Entladezeit von nachweislich vier Stunden wird Standgeld gezahlt. Der Absender, bzw. Empfänger muss Wartezeiten (Datum + Uhrzeit) auf dem Laufzettel, bzw. dem Frachtbrief (oder anderem Dokument) schriftlich bestätigen/quittieren. Nicht vergütet werden Lenk-u. Ruhezeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Das maximale Standgeld pro Auftrag beträgt 300,00 €.

7. Pflicht von Auskunft und Mitteilung

Auf Anfrage der LIFA Logistik GmbH ist der Fahrer verpflichtet, Auskunft über Sendungen, die im Namen LIFA zugestellt, bzw. abgeholt werden, zu erteilen. Eine unverzügliche, telefonische und dann schriftliche Benachrichtigung ist u.a. bei folgenden Situationen zwingend notwendig: Unfall, Diebstahl, Schäden jeglicher Art, Differenzen bei Ladungsübernahme, erkennbare Mängel des Gutes (abweichende Sendungsstruktur,

Unvollständigkeit, Beschädigung, mangelnde Vorkühlung, etc.), bei Hindernissen in der Beförderung oder Ablieferung, bei Nichttausch von Paletten, etc. zwingend erforderlich. Außerdem müssen in die Frachtpapiere Vermerke eingetragen werden. Außerdem müssen diese zwingend auf den Frachtpapiere schriftlich vermerkt werden.

8. Kosten

Der Frachtführer haftet für Kran-, Montage-, bzw. Bandstillstandskosten, die durch eine verspätete Übernahme oder Entladung entstehen. §415 Abs. 2 HGB findet keine Anwendung, wenn der von uns erteilte Auftrag vor dem Beladen des Gutes gekündigt wird. Sollten Sie, der AN, den Auftrag stornieren, wird Ihnen durch uns 60,00 € Netto-Aufwandsgebühr zzgl. Differenzfracht (max. dreifache, ursprünglich vereinbarte Fracht) berechnet. Außerdem haften Sie für alle Schäden, die durch Ihre Stornierung verursacht wurden.

9. Gefahrgüter

Ein Gefahrgütertransport gilt als vereinbart. Der Frachtführer ist zur selbstständigen Überprüfung (unabhängig von diesbezüglicher Hinweispflicht des AG nach CMR) der Fracht, der Einstufung als Gefahrgut und der damit zusammenhängenden Einleitung entsprechender Schritte verantwortlich. Sollte ein Gefahrgutlenker-Ausweis erforderlich sein, muss dieser auf seine Gültigkeit überprüft werden. Die Verantwortung des Frachtführers für die Fahrzeug- und Lenkerausüstung ist gem. ADR geregelt.

10. Abfalltransport

Das Fahrzeug muss in jedem Fall mit einem A-Schild gekennzeichnet werden. Alle notwendigen (inter-)nationalen Konzessionen, bzw. Genehmigungen des jeweiligen Landes sind in Besitz des AN. Der Transport der Abfälle zur Verwertung sind durch den beauftragten AN bei seiner zuständigen Behörde angezeigt und können im Falle der Unterwegs-Kontrolle belegt werden. Sollte kein eigener Fuhrpark betrieben werden, obliegt es dem beauftragten Unternehmen, dass der Frachtführer, der eingesetzt wird, ebenfalls Anzeige gem. KrWG vorgenommen und vor Auftragsweitergabe entsprechend geprüft hat.

11. Unregelmäßigkeiten im Transport

Wird dem AN bei Warenannahme keine reine Quittung erteilt, sondern auf dem Ablieferbeleg Abschreibungen durch Fehlmengen, Beschädigungen etc. vorgenommen, so verpflichtet sich der AN:

1. Den Auftraggebenden Disponenten in unserem Hause hierüber sofort (telefonisch + EMail) darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Die entsprechenden Abliefernachweise binnen 7 Tagen nach Transportdurchführung (Eingangsdatum) zur Verfügung zu stellen

12. Schutz der Kunden

Das (un)mittelbare, aktiv oder passiv identische, bzw. gleich geartete Anbieten, Annehmen oder Weitergeben von Transportaufträgen an Dritte durch den AN ist ausdrücklich untersagt. Bei Nicht-Einhaltung dieses Verbots ist der AN verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen, im Transportauftrag ausgewiesenen, Fracht zu bezahlen. Der Frachtführer verpflichtet sich, Stillschweigen über den Inhalt dieses Beförderungsvertrages gegenüber Dritten zu wahren. Kundenschutz gilt für die Dauer von einem

Jahr ab Durchführung des Transportes als vereinbart.

13. Pfandrecht

Dem Frachtführer steht kein Frachtführerpfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Obhut befindlichen Gütern unserer Kunden zu.

14. Mindestlohn

Bei der Durchführung des Transportauftrages wird der AN alle gesetzlichen Fälligkeiten zahlen, die von ihm aufgrund des MiLoG (Mindestlohngesetzes) zwingend zu beachtend sind. Außerdem ist er nach §17 MiLoG dazu verpflichtet, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Mitarbeiter (innen), die er einsetzt, aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung aufzubewahren (Frist gesetzlich geregelt). Der AG ist durch den AN von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, welche auf Verletzungen von Verpflichtungen des AN, bzw. dessen Nachunternehmers, aus dem MiLoG beruhen. Inbegriffen sind bei der Freistellung Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und anderen Behörden und alle beim AG im Zusammenhang mit den Ansprüchen anfallenden Rechtsverfolgungs- bzw. Rechtsverteidigungskosten (inklusive rechtskräftig festgesetzte Bußgelder). Ab dem Zeitpunkt, in dem der AG von Dritten wegen Verletzung des MiLoG in Anspruch genommen wird, entsteht der

Freistellungsanspruch. Dem AG obliegt das ausdrückliche Recht, den AN zur Vorlage und Bereitstellung aller Unterlagen, bzw. sonstigen Informationen aufzufordern, die zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen des Mindestlohns durch den AN und seine Nachunternehmer zu überprüfen und gegenüber Dritter nachzuweisen sind. Der AN muss dieser Aufforderung nachkommen. Bei einem Verstoß des AN gegen vorstehend genannte Verpflichtungen obliegt dem AG das Recht zur fristlosen Kündigung (ohne vorherige Mahnung) des Vertragsverhältnisses mit dem Partner.

15. Sonstiges

Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile unberührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, Regelungen bezüglich der unwirksamen Teile zu treffen, die einem Ergebnis, das wirtschaftlich gewollt ist, am nächsten kommen. Hof (in Bayern) wirkt als ausschließlicher Gerichtsstand. Der Vertrag ist dem Recht der BRD unterlegen. Sollten Änderungen oder Erweiterungen des Transportauftrags durch den AN gewünscht werden, bedarf dies einer schriftlichen Ausführung.

Fax / E-Mail / Transportauftrag auch ohne Unterschrift verbindlich.

Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich innerhalb einer Stunde nach Zugang des Ladeauftrages widersprochen, kommt der Frachtvertrag unwiderruflich zustande.